

A23 Effektiven Gewaltschutz stärken - Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Stalking und häuslicher Gewalt zur Verhinderung von Femiziden

Gremium: LAG Frauen (27.2.24) und LAG Demokratie und Recht (26.3.2024) -
Mitantragsstellende: Catharina Nies (KV FL), Jan Kürschner (KV Kiel)

Beschlussdatum: 27.02.2024

Tagesordnungspunkt: 4. Anträge

Antragstext

1 Seit Jahren ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine zentrale grüne
2 Forderung. Dazu gehören die Stärkung:

- 3 • des Hilfe- und Schutzsystems für gewaltbetroffene Frauen und Kinder,
- 4 • der Prävention durch Sensibilisierung und Abbau struktureller
5 Rahmenbedingungen, die häusliche und sexualisierte Gewalt fördern oder
6 erleichtern,
7 sowie
- 8 • gesetzgeberische Maßnahmen, um den Schutz vor Gewalt, vor allem die
9 Verhinderung von Femiziden und die Interventionsmöglichkeiten von Polizei
10 und Justiz zu verbessern, beispielsweise über die Etablierung eines
11 Hochrisikomanagements.

12 Obwohl das Thema geschlechtsspezifische Gewalt schrittweise enttabuisiert wurde
13 und wird und hierfür ein Bewusstsein in vielen Teilen der Gesellschaft gewachsen
14 ist, sind die Zahlen der häuslichen Gewalt und insbesondere der
15 Partnerschaftsgewalt weiterhin zu hoch. Das ist inakzeptabel.

16 Täter*innen scheinen durch strafrechtliche Verfolgung nicht abgeschreckt und von
17 umgangsrechtlichen Konsequenzen wenig betroffen. Ein Teil von ihnen ignoriert
18 gerichtliche Anweisungen. Das muss sich ändern.

19 Und wir brauchen Instrumente, die effektiv greifen – in Hochrisikofällen genauso
20 wie in der Durchsetzung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz.

21 Täter*innen müssen erfahren, dass der Gewaltschutz in Deutschland und in
22 Schleswig-Holstein ernst genommen wird.

23 In diesem Sinne setzen wir uns als Landesverband auf Landesebene für Folgendes
24 ein:

- 25 • Wir setzen uns für die Einführung der elektronischen
26 Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) zur Verhinderung von Wiederholungstaten
27 des Stalkings, Bedrohung, häuslicher Gewalt sowie der Durchsetzung von
28 Kontakt- und Näherungsverboten und einstweiligen Anordnungen und zur
29 Verhinderung von Femiziden ein.
- 30 • die Stärkung und die Etablierung des landesweiten Hochrisikomanagements in
31 Schleswig-Holstein, um Femizide effektiv zu verhindern.
- 32 • für gesetzgeberische Maßnahmen, um die Anwendung der Schutzmaßnahmen im
33 Gewaltschutzgesetz für die Betroffenen und die Gerichte zu erleichtern.

34 Beispielhaft zu nennen ist eine Eilbedürftigkeit bei der Beantragung von
35 Ordnungsmitteln zur Normverdeutlichung.

- 36 • für die konsequente Einhaltung von Interventionsketten bei häuslicher
37 Gewalt. Dazu gehört für uns die Umsetzung und Stärkung der forensischen
38 vertraulichen Spurensicherung in Fällen der häuslichen und sexualisierten
39 Gewalt.